

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen:

Das Kommunalunternehmen „Stadtentwässerungsbetriebe Köln“, Anstalt des öffentlichen Rechts (StEB) ist nach § 16 der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) und gemäß § 10 Abs. 2 der StEB-Satzung in der Fassung der Satzungsnovelle vom 05.11.2009 zur Aufstellung eines Wirtschaftsplans verpflichtet. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Investitionsplan sowie aus einem beigefügten Stellenplan und einer Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Der Wirtschaftsplan 2011 (siehe Anlage 2) wird gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung der StEB dem Rat der Stadt zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 84 GO und § 19 KUV besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplans sowie der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes nach Jahren gegliedert; sie ist in den Wirtschaftsplan einzubeziehen. Ihr ist ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Die Ergebnis- und Finanzplanung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu geben. Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Haushaltsplan einzubeziehen. Das erste Planungsjahr ist das laufende Haushaltsjahr. Die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein. Sie ist mit der Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 10 Abs. 2 der Satzung der StEB regelt, dass dem Wirtschaftsplan eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen ist. Aufgrund der aktuellen Betätigungsfelder der StEB sind für 2011 folgende Sparten auszuweisen:

- Abwasser
- Hochwasserschutz
- sonstige Gewässer (vormals Gewässer 2. Ordnung)
- Betriebsführung für den WBV Wahn
- Straßenentwässerung
- Leistungen für Dritte

Damit enthält der Wirtschaftsplan 2011 insgesamt 6 Sparten im operativen Bereich. Die Bereiche Hochwasserschutzzentrale, konstruktiver Hochwasserschutz und betrieblicher Hochwasserschutz sind aus organisatorischen Gründen in einer Sparte zusammengefasst worden.

Mit Wirkung zum 01. Januar 2010 werden die Investitionen für die Sparte sonstige Gewässer von den StEB wirtschaftlich umgesetzt und getragen. D.h. zu den bislang geplanten operativen Kosten fallen nun auch die Investitionen mit Abschreibungen und Zinsaufwand aus der Aktivierung bzw. Finanzierung an.

Aufgrund der Aufgabenübertragungen und den hierzu - zwischen der Stadt Köln und den StEB - abgeschlossenen Verträgen ist die Stadt Köln gegenüber den StEB zu Kostenerstattungen verpflichtet. In der vorliegenden Planung für das Geschäftsjahr 2011 wurden diese Beträge bei den einzelnen Aufgabenbereichen wie folgt veranschlagt:

- Hochwasserschutz	10,66 Mio. €
- sonstige Gewässer	2,48 Mio. €
In Summe	13,14 Mio. €

Bei dem Erfolgsplan handelt es sich um eine Aufstellung aller voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Erfolgsplan 2011 schließt mit einem Jahresüberschuss von 16,12 Mio. € ab.

Abwassergebühren

Bei der Planung der Umsatzerlöse in der Sparte Abwasser wird für das Geschäftsjahr 2011 von steigenden Gebühren ausgegangen. Die Gebührensätze betragen in 2011 für Schmutzwasser 1,52 €/ m³ und Niederschlagswasser 1,29 €/ m² befestigte Fläche. Daraus ergibt sich eine Gebührensteigerung von durchschnittlich 1,43 %. Die Anhebung der Kanalbenutzungsgebühr wirkt sich aufgrund von Frischwasserreduzierungen (Plan 2010: 66,5 Mio. m³ / Plan 2011: 65,0 Mio. m³) effektiv nur mit 0,36 % tatsächlicher Erhöhung aus. Für den durchschnittlichen Kölner Haushalt ergibt sich insgesamt eine Erhöhung um 4,77 € pro Jahr. Die jährlich Belastung mit 328,52 € liegt jedoch noch unter der des Jahres 1995 (334,50 €).

In der Sitzung des Verwaltungsrates am 09.05.2008 wurde eine Kalkulationsgrundlage für die Kanalbenutzungsgebühren vorgestellt. Nach dieser Grundlage sollen rund 50% der Kostenschere zwischen handelsrechtlicher Betrachtung und der Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) als handelsrechtlicher Gewinn und die restlichen 50% der Kostenschere als kalkulatorisches Minus in der Gebührenrechnung angesetzt werden. Somit wird die Kanalbenutzungsgebühr subventioniert.

Die Details zur Abwassergebührensatzung 2011 sind der ebenfalls zu dieser Sitzung vorliegenden Beschlussvorlage mit Anlagen zu entnehmen.

Der Investitionsplan 2011 stellt einzelmaßnahmenbezogen das Investitionsprogramm dar, die operativen Kosten werden getrennt ausgewiesen.

Im Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) hingegen werden einzelmaßnahmenbezogen die Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme ausgewiesen, d.h. die Summe der investiven und operativen Bestandteile.

Der Bericht zum ABK ist somit ein fachspezifischer Auszug und Darstellung in Hinblick auf die wasserwirtschaftlich relevanten Maßnahmen zur Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht und ist zur Einhaltung der aktuellen rechtlichen Vorgaben zwingend.

Kostendarstellungen zu Maßnahmen im Wirtschaftsplan und im ABK sind somit differenziert zu betrachten.

Wird beispielsweise bei einer Kanalsanierung der vorhandene Kanal zum Teil erneuert und zum Teil repariert, so werden die Kosten der Erneuerungen über das Investitionsprogramm veranschlagt und die Kosten der Reparatur über den operativen Erfolgsplan.

Mittelverwendung:

Die Investitionen der Sparten (Anlage 2: IVP) stellen sich wie folgt dar:

- Abwasser	79,49 Mio. €
- Hochwasser	8,42 Mio. €
- sonstige Gewässer	1,20 Mio. €

In Summe 89,11 Mio. €

Aus der Finanzierungstätigkeit der StEB besteht die Verpflichtung zur Tilgung des Trägerdarlehens in Höhe von	
Gewinnausschüttung 2010	68,29 Mio. €
Auszahlungen von Rückstellungen	14,23 Mio. €
<u>In Summe</u>	<u>7,70 Mio. €</u>
Summe Mittelverwendung	90,22 Mio. €
	179,33 Mio. €

Mittelherkunft:

- Auflösung von Baukostenzuschüssen	-7,00 Mio. Euro
- Abschreibungen	63,20 Mio. Euro
- Zuschüsse	9,10 Mio. Euro
- Jahresüberschuss gem. Erfolgsplan 2011	16,12 Mio. Euro
- Kredite (davon 68 Mio. € zur Refinanzierung Tilgung Trägerdarlehen)	<u>97,90 Mio. Euro</u>
Summe Mittelherkunft	179,33 Mio. Euro

Im fünfjährigen Finanzplan (Anlage 2: IVP) sind die dort angesetzten Jahresüberschüsse für die Jahre 2011 bis 2015 auf der Basis einer moderaten Preissteigerung von ca. 2% p. a. und einem über dem langjährigen Durchschnitt liegenden Investitionsvolumen ermittelt worden.

Trägerdarlehen

Der Darlehensvertrag sieht vor, dass das Trägerdarlehen mit dem jeweils geltenden kalkulatorischen Zinssatz verzinst wird. Der Zinssatz wurde von der Stadt Köln mit Wirkung ab dem 01.01.2010 auf 6,50 % festgesetzt. Für das Wirtschaftsjahr 2011 bleibt dieser Zinssatz bestehen.

Der aktuelle Tilgungsplan des Trägerdarlehens ist als Anlage 3 beigefügt.

Kreditermächtigungen

Gemäß Beschluss vom 28.04.2010 ermächtigt der Verwaltungsrat den Vorstand der Stadtentwässerungsbetriebe Köln innerhalb der Grenzen des Wirtschaftsplans für alle abzuschließenden Kreditgeschäfte ab 2010, Kredite in wirtschaftlich sinnvollen Tranchen auch über 5 Mio. € aufzunehmen.

Der Verwaltungsrat ist nachträglich über den Umfang der Geschäfte zu informieren.

Besondere Regelung

Aus den Betätigungen der StEB in den Bereichen des Hochwasserschutzes und der sonstigen Gewässer sowie z. T. auch aus den Investitionen im Abwasserbereich ergeben sich Auswirkungen auf den städtischen Haushalt, die im jetzigen Planungsstadium nicht exakt quantifiziert werden können. Damit die StEB in diesen Fällen die nötige Planungssicherheit erhält – gleichzeitig aber die Kostenerstattungen der Stadt limitierbar bleiben – wird im Beschlussvorschlag des Rates vorgesehen, dass die Zustimmung des Rates zum Wirtschaftsplan der StEB dahingehend eingeschränkt wird, „dass Aktivitäten der StEB, die Mehrausgaben im städtischen Haushalt zur Folge haben, zunächst ein-

zelfallbezogen zwischen der Stadt Köln und den StEB abzustimmen sind, damit die Verwaltung zu eventuell erforderlichen über- oder außerplanmäßigen Ausgaben des städtischen Haushalts gesonderte Entscheidungen des Rates der Stadt Köln einholen kann.“

Geänderte Darstellung der Abschreibungen:

Die Baukostenzuschüsse werden seit September 2009 passivisch in der Bilanz ausgewiesen. Dadurch erhöht sich die Abschreibung (nun ohne Saldierung der Baukostenzuschüsse) um 7,0 Mio. €. Im Ergebnis ist dies erfolgsneutral, da sich auch die sonstigen betrieblichen Erträge um diese 7,0 Mio. € erhöhen. Im Plan 2010 konnte dieser neue Sachverhalt noch nicht berücksichtigt werden.

Risiken

- Kanalbenutzungsgebühren:

Die Unsicherheit bei den Kanalbenutzungsgebühren besteht in der Frischwasserbezugsmenge. Hier musste aufgrund aktueller Zahlen (Stand Juli 2010) die Frischwassermenge, als Kalkulationsgrundlage für den Schmutzwassersatz, von 66,5 Mio. m³ (Plan 2010) auf 65,0 Mio. m³ reduziert werden. Eine weitere Reduktion der Frischwassermenge, die zu einer Menge von weniger als 65,0 Mio. m³ führt, würde eine weitere Umsatzreduzierung ergeben.

- Gewinnausschüttung an die Stadt Köln in 2010:

Das Investitionsvolumen wurde 2009 zu 83,3% aus den Abschreibungen und dem Gewinn innenfinanziert. Für die restlichen 16,7 % wurden Kredite aufgenommen. Durch eine etwaige Gewinnausschüttung von 10-14 Mio. € pro Jahr müssten somit zusätzliche Kredite aufgenommen werden.

- Zinssätze:

Aufgrund der Finanzkrise sind die aktuellen Zinssätze äußerst niedrig. Für langfristige Kreditaufnahmen wurden Zinssätze von 3,5 % unterstellt. Für die Verbindlichkeiten auf den Kontokorrentkonten sind Planzinssätze zwischen 1,25 - 2,0 % angenommen worden.

Sollte sich die wirtschaftliche Lage 2011 deutlich verbessern und es zu einer höheren Inflation kommen, wird die EZB, aufgrund ihrer Preisstabilisierungspolitik, den Leitzins erhöhen. Dadurch könnte es für die StEB, insbesondere auf den Kontokorrentkonten, zu höheren Zinssätzen kommen.